



**Bestattungs- und
Friedhofreglement
der Gemeinde
Wohlen AG**

Vom 1. Juni 1999

Stand: 01.11.2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Vorschriften über das Bestattungswesen	1
III.	Grabstätten.....	3
IV.	Grabmäler	5
V.	Grabbepflanzungen und Unterhalt	6
VI.	Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen.....	7
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
VIII.	Anhang.....	9

Der Einwohnerrat beschliesst gestützt auf § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990¹ folgendes

Bestattungs- und Friedhofreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlage der Gemeinde Wohlen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglementes eine Friedhofkommission wählen. In dieser sollen die Katholische und die Reformierte Kirchgemeinde sowie der Gemeinderat vertreten sein.

³ Mit dem Vollzug werden zudem beauftragt:

- das Bestattungsamt
- die Bauverwaltung
- der Friedhofgärtner

§ 3 Beschwerden

Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4 Einsargen, Transport

¹ Das Einsargen des Leichnams erfolgt durch die vom Gemeinderat anerkannten Unternehmen.

² Für den Transport des Leichnams vom Sterbeort in der Gemeinde in die Aufbahrungsräume der Friedhofkirche Wohlen oder in das nächstgelegene Krematorium ist das Leichentransportfahrzeug der von der Gemeinde anerkannten Firmen zu benützen.

³ Bei Überführungen aus dem Ausland oder bei Überführungen in andere Staaten veranlasst das Bestattungsamt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofgärtner die entsprechenden Massnahmen.

¹ SAR 371.111

§ 5 Aufbahrung

¹ Der Leichnam wird unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen sowie gemäss allfälliger ärztlicher Verfügung in die Aufbahrungsräume des Friedhofs überführt.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn nicht aus besonderen Gründen davon abgesehen werden muss.

³ Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird vom Friedhofgärtner abgegeben.

§ 6 Ort der Bestattung

¹ Alle Verstorbenen, welche im Zeitpunkt des Todes in Wohlen Wohnsitz hatten, haben Anrecht, auf dem Friedhof in Wohlen beigesetzt zu werden.

² Die Bestattung in einer anderen Gemeinde kann nur erfolgen, wenn die Bewilligung der betreffenden Gemeinde vorliegt.

§ 7 Ausnahmbewilligungen

Bestattungen von Personen auf dem Friedhof von Wohlen, auf die § 6 Abs. 1 nicht zutrifft, können auf Gesuch hin vom Gemeindeammann bewilligt werden.

§ 8 Bestattungszeiten

¹ Der Gemeinderat legt die generellen Bestattungszeiten fest.

² Im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Pfarrämtern setzt das Bestattungsamt Wohlen die Zeit der Bestattungen fest.

³ Bestattungen erfolgen in der Regel an allen Wochentagen. Ausgenommen sind der Samstag-Nachmittag und Sonn- und allgemeine Feiertage.

§ 9 Gebührenpflicht

Für die Bestattungen im Friedhof Wohlen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen erhoben.¹

§ 10 aufgehoben²

§ 11 aufgehoben²

§ 12 Kremation

¹ Im Einvernehmen mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt Wohlen mit dem Krematorium die Kremation fest und nimmt die Anmeldung vor.

² Mit den Angehörigen und dem Pfarramt vereinbart das Bestattungsamt die Zeit für die Urnenbeisetzung.

¹ Aenderung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17.09.2007

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17.09.2007

³ Für die Überbringung von Urnen treffen die Angehörigen und das Bestattungsamt entsprechende Vereinbarungen.

§ 13 Friedhofkirche und Abdankung

¹ Die Friedhofkirche steht allen Glaubensgemeinschaften für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

² Die Angehörigen treffen mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestattungsamt die notwendigen Vereinbarungen.

³ Bestattungen dürfen ethische Grundsätze nicht verletzen. Soweit keine kirchliche Bestattung bzw. Beisetzung der Asche gewährleistet ist, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Gemeinderat.

§ 14 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Der Friedhofgärtner und das Bestattungsamt führen ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

§ 15 Allgemeines Verhalten

Besucher/Besucherinnen des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- Das Spielen, Lärmen und Velo fahren
- Das Mitführen von Hunden
- Das Deponieren von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- Das Herrichten von Gräbern an Sonn- und Feiertagen
- Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen betriebsnotwendige Fahrten oder Transport von Grabmälern).

III. Grabstätten

§ 16 Friedhofanlage und Belegungsplan

¹ Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage.

² Teile der Landschaft und Bäume sind darin zu schützen und freizuhalten.

³ Die Bestattungen richten sich nach dem Belegungsplan der Friedhofanlage.

§ 17 Zuteilung der Grabfelder

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

§ 18 Beisetzungsmöglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen
- Urnennischen
- Urnenbeisetzung in bestehende Gräber
- Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 19 Urnennischen

Die Zuteilung von Urnennischen erfolgt nach dem Belegungsplan. In den Nischen für Einzelurnen können später nicht noch weitere Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

¹ Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden:

Reihengräber bis vier Urnen
Familiengräber unbeschränkt

² Die Benützungsdauer eines Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Im Prinzip sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 21 Familiengräber

¹ In Familiengräbern können nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch den Gemeindeammann.

² Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird beim ersten Todesfall durch die Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Das Benützungsrecht für Familiengräber dauert 60 Jahre.

³ Erdbestattungen dürfen nur während der ersten 35 Jahre vorgenommen werden. In einem Familiengrab sind vier Erdbestattungen möglich. Die Zahl der Urnen ist in Familiengräbern unbeschränkt. Im Prinzip sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁴ Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Familiengrabes besteht auch kein Anspruch darauf, Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁵ Die Zuteilung der Familiengräber erfolgt nach dem Belegungsplan.

§ 22 Gemeinschaftsgrab für Urnen

¹ Im Gemeinschaftsgrab sind folgende Bestattungsarten möglich:

- Einzelurnen mit Schriftplatten
- Asche in Sammelurne.

² Die Zuteilung der Einzelurnen mit Schriftplatten erfolgt nach dem Belegungsplan.

§ 23 Benützungsdauer der Gräber/Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- und Urnengräber mindestens 25 Jahre.

§ 24 Aufhebung der Grabfelder

¹ Müssen Grabfelder oder Familiengräber nach Ablauf der Ruhezeit geräumt werden, so wird dies den Angehörigen soweit möglich direkt und durch das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

² Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. innert drei Monaten zu entfernen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

IV. Grabmäler

§ 25 Einheitliches Grabkreuz

¹ Jedes Grab erhält ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz mit Namen und Vornamen. Dieses kann später durch ein anderes Grabmal ersetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt aufgrund eines Gesuches.

² Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Urnennischen wird kein Grabkreuz aufgestellt.

§ 26 Gestaltung von Grabmälern

Grabmäler sind Gedächtniszeichen, welche die Erinnerung an Verstorbene wachhalten und eine Aussage über Leben oder Glauben enthalten können. Ein Grabmal kann persönlich gestaltet sein und soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 27 Bewilligung für die Aufstellung

¹ Für die Aufstellung eines Grabmales ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

² Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind vom Ersteller dem Bestattungsamt zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen.

³ Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes samt Anhang nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

§ 28 Zeitpunkt der Aufstellung

¹ Grabmäler auf Erdbestattungs- und Urnengräbern dürfen frühestens drei Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

² Am Tag vor Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden. Vor Ostern, Aufahrt, Pfingsten und Allerheiligen gelten drei Tage.

³ Der Zeitpunkt für das Setzen von Grabmälern muss vorher dem Friedhofgärtner gemeldet und mit ihm abgesprochen werden.

§ 29 Unterhaltungspflicht

¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schadhafte oder nicht mehr fest stehende Grabmäler müssen auf Weisung des Bestattungsamts wieder instandgestellt werden.

² Auf Kosten der Angehörigen kann die Gemeinde die Instandstellungsarbeiten ausführen lassen.

V. Grabbepflanzungen und Unterhalt

§ 30 Grabeinfassungen, einheitliche Begrünung

Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet. Diese einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Werkstoffen ist nicht gestattet.

§ 31 Individuelle Bepflanzung bei Reihen- und Familiengräbern

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde einheitlich angelegten Begrünung ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen (Bäume und gross werdende Sträucher). Pflanzen, die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden.

§ 32 Grabschmuck bei Urnennischen

Veränderungen an den Nischensteinen und deren Umgebung und Bepflanzung sind nicht gestattet.

§ 33 Grabschmuck bei Gemeinschaftsgrab

Der Grabschmuck ist auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufzustellen.

§ 34 Vernachlässigung des Unterhaltes

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Zivilstandsamt nicht bepflanzt oder unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten dafür sind von den Angehörigen zu übernehmen.

§ 35 Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen, Töpfe usw. sind in den Abfallkörben nach Sorten getrennt zu entsorgen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen

§ 36 Übertretungen

Vorschriftswidriges wird auf Kosten der fehlbaren Personen im Sinne dieses Reglementes korrigiert.

§ 37 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 38 Aufsicht

Der Friedhofgärtner und seine Angestellten achten auf Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof. Wer Ärgernis erregt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung bleibt vorbehalten.

§ 39 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Gräber oder Anlageteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 40 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹ Für Gräber und angefangene Grabfelder, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes angelegt wurden, gilt bis zu deren Aufhebung das Reglement vom 1. Oktober 1975.

² Für das Gemeinschaftsgrab und die Urnennischen gilt mit Inkraftsetzung das neue Reglement.

§ 43 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Juni 1999 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01. Oktober 1975.

Wohlen, 03. Mai 1999

EINWOHNERRAT WOHLLEN

Sig. Dr. Kaspar Schild, Präsident

Sig. Daniel Störi, Protokollführer

VIII. Anhang

1. Grabstätten

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
1.1 Reihengräber Erdbestattung	2.40 m	1.00 m	1.50 m
1.2 Reihengräber Urnenbestattung	1.80 m	0.80 m	0.80 m
1.3 Familiengräber Erd- und Urnenbestattung	2.50 m	2.00 m	1.80 m

2. Grabmäler und Grabzeichen

	Höhe max.	Breite max.
2.1 Reihengrabmal Erdbestattung	1.20 m	0.60 m
2.2 Reihengrabmal Urnenbestattung	1.00 m	0.50 m
2.3 Kindergräber Erd- oder Urnenbestattung	1.00 m	0.50 m
2.4 Familiengrabmal Erd- oder Urnenbestattung	1.50 m	1.50 m
2.5 Steinstärke	mindestens 0.12 m bis maximal 0.20 m	
2.6 Schrifträger	Als Schrifträger kann eine liegende Platte dienen: - Grösse: 40 x 40 cm oder 40 x 50 cm - Liegeplatten dürfen den Erdboden höchstens 30 cm überragen.	

3. Gebührenordnung

Siehe Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen.